



GEMEINDE RAIN

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Straubing-Bogen

DECKBLATT Nr. 7
(Änderung und Erweiterung)
zum
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
„GE Puchhofer Weg“



BEGRÜNDUNG

Satzung in der Fassung vom 08.10.2025

Inhalt

1. Aufstellung und Planung, Geltungsbereich.....	3
2. Planungsanlass und Ziele.....	3
3. Flächennutzungs- und Landschaftsplan.....	4
4. Bestandsbeschreibung.....	5
5. Schutzgebiete / Schutzobjekte.....	5
6. Inhalte der Planung.....	7
7. Erschließung, Ver- und Entsorgung	9
8. Klimaschutz.....	10

1. Aufstellung und Planung, Geltungsbereich

Mit Beschluss vom 27.11.2024 hat die Gemeinde Rain die Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „GE Puchhofer Weg“ durch Deckblatt Nr. 7 beschlossen. Der Geltungsbereich (s. Plankarte 1) umfasst die Flurnummern 505 und 506/39 der Gemarkung Rain mit einer Fläche von rund 10.930 m². Das Grundstück Flnr. 506/39 ist Bestandteil des bestehenden Bebauungsplanes „Puchhofer Weg“. Es ist in den Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 7 einbezogen, da hier die Erschließung weitergeführt und somit die Retentionsflächen für die Oberflächenentwässerung angepasst werden müssen. Das Flurstück Nr. 505 stellt die Erweiterung dar.

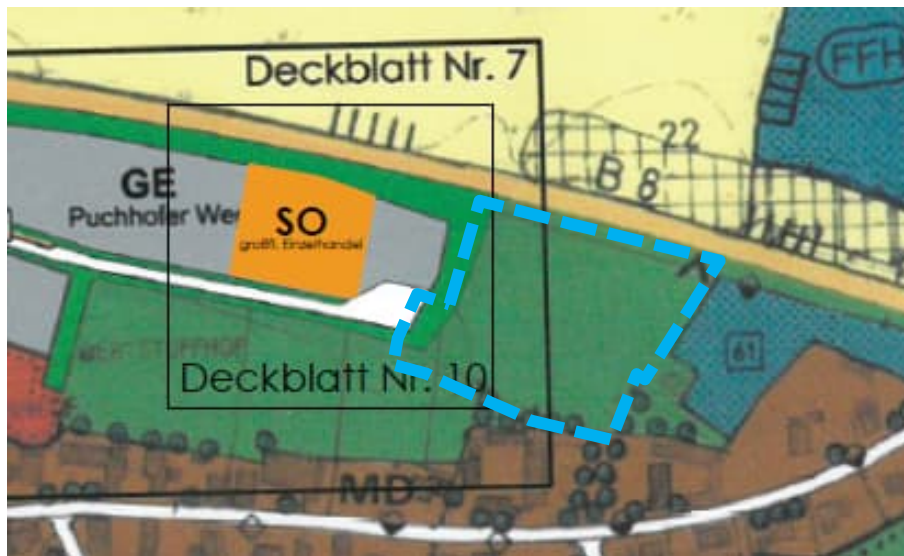
Die erforderliche Ausgleichsfläche (s. Plankarte 2) wird auf der gemeindlichen Ökokontofläche Ö10 auf einer Teilfläche der Flurnummer 816 der Gemarkung Rain bereitgestellt.

Zugleich wurde die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 14 sowie des rechtswirksamen Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 19 beschlossen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren, somit ist die Entwicklung des Bebauungsplanes aus den Inhalten der vorbereitenden Bauleitplanung heraus gegeben.

2. Planungsanlass und Ziele

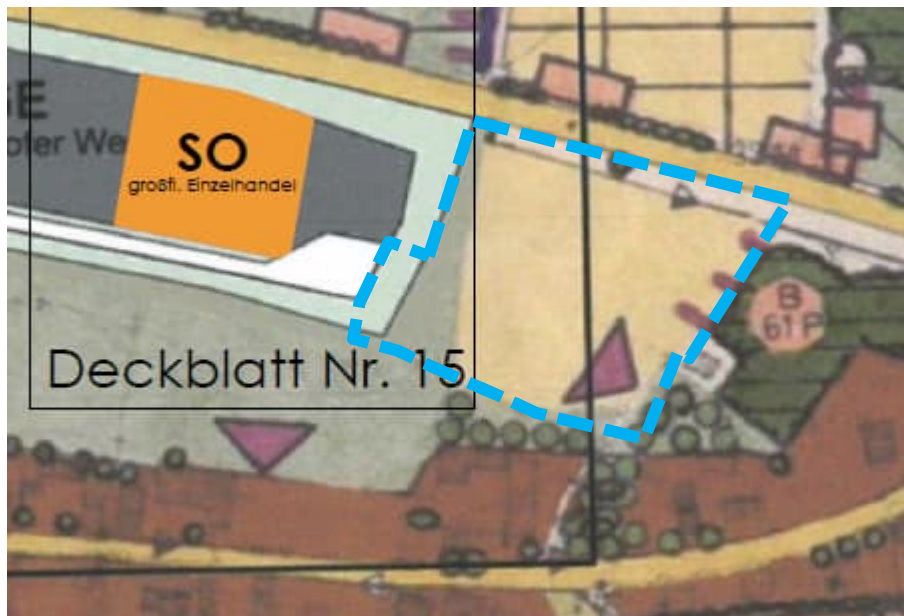
Die Bauleitplanung soll eine maßvolle Erweiterung des bestehenden GE „Puchhofer Weg“ nach Osten auf einer Länge von rund 110 m ermöglichen. Damit soll der kurz- und mittelfristige Bedarf an Gewerbeflächen für kleinere Betriebe gedeckt und deren Ansiedlung auf der Grundlage einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ermöglicht werden. Die Grundstücke befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde Rain. Aktuell liegen der Gemeinde mehrere konkrete Ansiedlungs-Anfragen vor. In den bestehenden Gewerbegebieten „Puchhofer Weg“ und „An der B 8“ sind keine Parzellen mehr verfügbar. Alle sind bereits an Betriebe veräußert. Eine Bebauung ist noch nicht auf allen Parzellen umgesetzt, da einzelne Betriebe aufgrund der Corona-Krise und angespannter wirtschaftlicher Perspektiven ihre Bauvorhaben zeitlich gestreckt haben.

3. Flächennutzungs- und Landschaftsplan



Auszug Flächennutzungsplan, ohne Maßstab (Plangebiet blau umrandet)

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rain ist das Plangebiet als „gliedernde, abschirmende, ortsgestaltende und/oder landschaftstypische Freifläche“ dargestellt. Im Westen schließt das GE (bzw. im Teilbereich SO) „Puchhofer Weg“, im Süden die Bebauung des Dorfgebietes (MD) an.



Auszug Landschaftsplan, ohne Maßstab (Plangebiet blau umrandet)

Im rechtswirksamen Landschaftsplan der Gemeinde Rain ist das Plangebiet im westlichen Bereich als Grünfläche sowie „Grünlandstandort“, im östlichen, gelb eingefärbten Teil als „hochwertige Ackerfläche, Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung“ bezeichnet.

Weitere Darstellungen:

- roter Pfeil: „Begrenzung von Bautätigkeit: Erstellen von Detailplanungen, Verzicht auf Außenbereichsbebauung“
- rote Striche: „Schaffung von Pufferstreifen (z.B. Randstreifenprogramme)“

Die Änderung des Flächennutzungs- und des Landschaftsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

4. Bestandsbeschreibung



Luftbild aus BayernAtlas, Druck März 2025, ohne Maßstab (Plangebiet blau umrandet)

Das Plangebiet, Flnr. 505, wird als Acker landwirtschaftlich genutzt. Im Norden grenzen ein Radweg sowie die Bundesstraße 8 an. Im Osten schließen sich ein Feldgehölz an, das in der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasst ist, sowie ein Wohnanwesen (In der Etz 1), das gemäß Darstellung im gemeindlichen Flächennutzungsplan im Außenbereich liegt. Dessen Erschließung ist von Süden, von der Dorfstraße aus, gegeben. Im Westen befindet sich das bestehende Gewerbegebiet Puchhofer Weg. Ein Teilbereich wurde kürzlich mittels Deckblatt Nr. 6 als Sondergebiet (SO) für großflächigen Einzelhandel umgewidmet und ist inzwischen bebaut. Im Südwesten befinden sich landwirtschaftliche Ackerflächen und daran angrenzend die Bebauung des Dorfgebietes.

Das Gelände ist fast eben. An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze beträgt die Höhenlage rund 323,75 m üNN, im Süden etwa 323,50 m üNN.

5. Schutzgebiete / Schutzobjekte

5.1. Naturschutz

- siehe Umweltbericht

Im Plangebiet sind keine geschützten Bereiche oder Objekte nach Naturschutzrecht vorhanden. Für angrenzende Schutzgebiete und Objekte sind nachhaltige Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

5.2. Artenschutz nach § 44 BNatSchG

- siehe Umweltbericht

Eine Beeinträchtigung relevanter Tierarten ist nicht anzunehmen. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen nicht vor.

5.3. Wasserwirtschaft

Das Plangebiet befindet sich nicht in der Schutzzone eines Trinkwasserschutzgebietes.

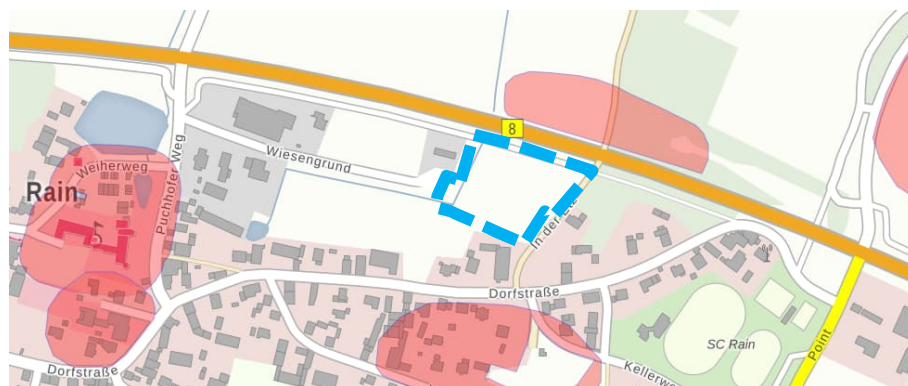
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten oder Hochwassergefahrenflächen. Aufgrund der Überschwemmungsgebietsermittlungen der Kleinen und Großen Laber kann das Überschwemmungsgebiet abgegrenzt werden. Der Planungsbereich liegt demnach außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Kleinen und Großen Laber. Die Hochwassergefahrenfläche HQ extrem reicht von Norden her lediglich bis zur B 8. Das Plangebiet ist jedoch als „wassersensibler Bereich“ gekennzeichnet, d.h. es ist durch den Einfluss von Wasser geprägt und es kann zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen durch Hochwasser oder hoch anstehendes Grundwasser. Dies trifft jedoch auf das gesamte bereits bestehende GE ebenfalls zu. In den textlichen Hinweisen im B-Plan wird darauf verwiesen.

Bei der im Februar 2025 durchgeführten Baugrunderkundung (GEOPLAN GmbH, Osterhofen, Bericht vom 20.03.2025, s. Anlage) wurde Grundwasser in Tiefen von 0,70 bis 1,20 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen. Der mittlere langjährige Grundwasserhochstand (MHGW) wird durch Interpolation der nächstgelegenen Grundwassermessstellen angenommen. Bei diesen liegen der MHGW zwischen etwa 50 und 90 cm unter GOK (s. Bild unten). Die aktuelle Geländeoberkante der geplanten Baufelder liegt in etwa bei 323,50 m NN. Als MHGW wird daher von $-50 = 323,00$ m NN ausgegangen.

Station	GOK [m ü NN]	MHGW [m ü NN]	Tiefe [m]	Zeitraum
Schönach	326,46	325,98	0,48	01.11.2003 bis heute
Aholting	319,95	319,08	0,87	01.11.2005 bis heute
Maiszant	325,44	324,53	0,91	01.11.2003 bis heute

GOK und MHGW der nächstgelegenen Grundwassermessstellen

5.4. Denkmalschutz



Karte aus BayernAtlas, Bau- und Bodendenkmäler (rot) Bay. Landesamt für Denkmalpflege, Druck November 2024, ohne Maßstab (Plangebiet blau markiert)

Im Plangebiet sind in der Landesdenkmalliste keine Bau- oder Bodendenkmäler aufgeführt. Unmittelbar jenseits der B 8 ist das Bodendenkmal D-2-7040-0078 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“

bekannt. Im Süden, jenseits der Dorfstraße ist das Bodendenkmal D-2-7040-0101 „Siedlungen der frühen und mittleren Bronzezeit und der Urnenfelderzeit“ vermerkt. Gemäß Information des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege legten archäologische Ausgrabungen im Jahr 2010 unweit westlich des Planungsgebietes eine linearbandkeramische Grube frei. Da sie im Denkmalatlas nicht dargestellt ist, kann sie in den Lageplan nicht übernommen werden.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Auf die Meldepflicht beim Auffinden von Bodendenkmälern gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie auf Art. 9 bayerisches Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

6. Inhalte der Planung

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet wird als Erweiterung des bereits bestehenden GE „Puchhofer Weg“ ebenfalls als Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen. Die Festsetzungen orientieren sich an den Regelungen im bestehenden GE.

Betriebsleiterwohnungen sind im südlichen, von der B 8 abgewandten Bereich (Parzellen 1 und 2) allgemein zugelassen, um kleineren Betrieben das Wohnen am Betriebsstandort zu ermöglichen, auch wenn aus betrieblichen Gründen nicht ständig jemand nachts vor Ort sein müsste. Für den nördlichen Teil (Parzellen 3 und 4) gilt § 8 Abs. (3) Nr. 1 BauNVO, d.h. hier sind diese nur ausnahmsweise zulässig.

Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) sind ausgeschlossen, da das Gebiet den Bedarf für Handwerks- und Gewerbebetriebe decken soll. Beherbergungsbetriebe werden zudem aufgrund der Vorbelastung durch die B 8 nicht zugelassen.

Schallschutz

Zur Absicherung der Verträglichkeit der Bauleitplanung mit der Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft vor unzulässigen anlagenbezogenen Lärmimmissionen wurde durch das Sachverständigenbüro Hooock & Partner aus Landshut ein schalltechnisches Gutachten erstellt, dessen Ergebnisse in der Form maximal zulässiger Emissionskontingente LEK nach DIN 45691:2006-12 jeweils auf der überbaubaren Fläche der einzelnen Gewerbeparzellen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt werden. Die Festsetzung zulässiger Emissionskontingente regelt die Aufteilung der möglichen Geräuschemissionen innerhalb des Geltungsbereichs (Gliederung). Sie soll sicherstellen, dass die an den maßgeblichen Immissionsorten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft jeweils anzustrebenden Orientierungswerte des Beiblatts 1 zu Teil 1 der DIN 18005 während der Tag- und Nachtzeit – unter Berücksichtigung der tatsächlichen bzw. rechtlich zulässigen anlagenbedingten Geräuschvorbelastungen – eingehalten werden.

Unter diesen Randbedingungen konnten von Seiten des Sachverständigen Emissionskontingente von 62 – 67 dB(A)/m² für die Tagzeit ermittelt werden. Diese liegen somit in einer Größenordnung, die für übliche Gewerbenutzungen als gut geeignet bezeichnet werden können und die im Regelfall die Ansiedlung von gewerblichen Nutzungen ohne nennenswerte Schallschutzmaßnahmen ermöglichen. Es wurden dabei bewusst Lärmkontingente vergeben, die über dem in der DIN 18005 als Orientierungshilfe für Gewerbegebiete genannten flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A)/m² liegen, da aus dem unmittelbaren Bezug zu den im vorliegenden Fall relativ kleinen Gewerbeparzellen in einer Größenordnung von lediglich 1.000 bis 2.000 m² ansonsten unverhältnismäßig strenge Anforderungen entstehen würden.

Zur Nachtzeit liegen die Emissionskontingente mit Pegelwerten von 47-52 dB(A)/m² niedriger. Da es sich folglich – zumindest mit Blick auf die zulässigen Emissionskontingente zur Nachtzeit - gegebenenfalls um ein Gewerbegebiet mit Einschränkungen handelt, wurden die verfügbaren Lärmkontingente im Kontext der diesbezüglichen Rechtsprechung bewertet. Demnach wären lediglich die Kontingente nicht mit der Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes nach BauNVO vereinbar und dadurch unzulässig, die jeglichen Nachtbetrieb im Vorfeld kategorisch ausschließen würden. Der Sachverständige kommt daher zu dem Schluss, dass die vorgesehene Lärmkontingentierung den Anforderungen entspricht, die an die Ausweisung eines Gewerbegebiets zu stellen sind.

Somit sind alle auf der Ebene der Bauleitplanung sinnvollen Vorkehrungen getroffen, um die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch anlagenbedingte Lärmimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu schützen.

Außerdem wurden Schallausbreitungsberechnungen zur Prognose der Lärmimmissionen durchgeführt, die durch den Straßenverkehrslärm auf der Bundesstraße B 8 im Plangebiet hervorgerufen werden. Die Berechnungen wurden nach den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-19" auf Grundlage derjenigen Verkehrsbelastung durchgeführt, die im Verkehrsmengen-Atlas 2023 der Zentralstelle Straßeninformationssysteme der Landesbaudirektion Bayern an der relevanten Zählstellennummer angegeben ist und die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme als Planungshorizont für das Jahr 2035 hochgerechnet wurde. Nachdem das Entstehen von Betriebsleiterwohnungen per Festsetzung auf die beiden rückwärtigen Parzellen GE 1 und GE 2 beschränkt wird und Beherbergungsbetriebe grundsätzlich ausgeschlossen werden, ist im Ergebnis der Betrachtung festzustellen, dass keine Festsetzungen zum Schutz vor Straßenverkehrslärmimmissionen erforderlich sind. Den Vorschlägen des Sachverständigen folgend werden dennoch passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Belüftungsanlagen für Schlafräume über einen entsprechenden Hinweis empfohlen. Ergänzend wird auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Mindestanforderungen an den baulichen Schallschutz hingewiesen.

Bauweise, Baugrenzen

Die Baugrenze berücksichtigt im Norden die Anbauverbotszone zur B 8, im Osten soll eine Grüngliederung zur bestehenden Bebauung bzw. zum als Biotop kartierten Feldgehölz gesichert werden. Im Süden ist ein bestehendes 20-kV-Stromkabel zu beachten. Ansonsten wird auf dem gesamten Grundstück eine Bebauung unter Berücksichtigung eines Grenzabstandes von 3 m zugelassen.

Abstandsflächen

Die gesetzlichen Abstandsflächen gem. BayBO sind einzuhalten.

Geländemodellierung / Baugestaltung

Da das Gelände kaum geneigt ist, werden Aufschüttungen nur in geringem Umfang (bis 50 cm über OK Fahrbahnrand Erschließungsstraße) zugelassen. Durch die Höhenbegrenzung von Stützmauern und die vorgeschriebene Verwendung ortstypischen Materials bzw. einer vollflächigen Begrünung sollen die Belange des Ortsbildes angemessen berücksichtigt werden.

Festsetzungen zu Einfriedungen, wasserdurchlässigen Flächenbefestigungen und Baugestaltung sollen die Einbindung in das dörflich geprägte Umfeld sicherstellen und die Umweltauswirkungen des Vorhabens reduzieren.

Niederschlagswasser-Management

Die Vorgaben zur Versickerung von Niederschlagswasser fördern die Grundwasserneubildung und vermindern den Oberflächenwasserabfluss. Somit dienen sie der Anpassung an den Klimawandel. Um eine Versickerung in Anbetracht des hohen Grundwasserstandes möglich zu machen, ist eine Geländeauffüllung um mindestens 1 m über der Kote des mittlerem langjährigen Grundwasserhochstandes MHGW festgesetzt. Um die öffentlichen Grünstreifen möglichst umfangreich als Versickerungsflächen nutzen zu können, ist auf diesen die Errichtung von Grundstückszufahrten auf eine pro Parzelle in einer Breite von max. 6 m begrenzt.

Die für das bestehende Gewerbegebiet am westlichen Rand des Geltungsbereiches vorhandene Retentionsmulde wird durch die Verlängerung der Erschließungsstraße verkleinert. Die verbleibende Kubatur wurde rechnerisch geprüft, demnach verbleibt ausreichend Retentionsvolumen entsprechend der vorliegenden wasserrechtlichen Genehmigung.

Grünordnung

Zur Ein- und Durchgrünung sowie als Abschirmung zum Baubestand sind Pflanzgebote mit Laubbäumen und Sträuchern sowohl auf öffentlichen Flächen als auch auf den privaten Bauparzellen festgesetzt. Aufgrund der am südlichen Baugebietsrand vorhandenen 20-kV-Stromleitung ist eine Pflanzung von Bäumen und Hecken hier nicht möglich. Gemäß textlicher Festsetzung III.8.2 sind mind. 10% der Grundstücksfläche mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, wobei Pflanzungen gem. sonstiger planlicher und textlicher Festsetzungen angerechnet werden. Eine ausreichende Ein- und Durchgrünung ist somit gewährleistet.

Dorfuntypische und naturferne Gehölze sind aus Gründen des Ortsbildes und wegen der Lage am Ortsrand ausgeschlossen. Da sich das Gebiet im Übergang zur freien Landschaft und angrenzend an ein amtlich kartiertes Biotop (Feldgehölz) befindet, wird für die Strauchpflanzungen und die Bäume am nördlichen Ortsrand autochthones Pflanzenmaterial vorgegeben.

7. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Verkehrerschließung ist von Westen über die bestehende Ortsstraße „Wiesengrund“, die in das Plangebiet verlängert wird, gegeben.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über die gemeindliche Kanalisation. Ein Mischwasserkanal DN 600 verläuft an der nördlichen Grundstücksgrenze.

Das Niederschlagswasser aus privaten und öffentlichen Flächen ist vor Ort zu versickern. Für die öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt die Versickerung in den angrenzenden Grünstreifen. Ein kontrollierter Notüberlauf in den bestehenden Graben wird vorgesehen. Für die Privatflächen ist die Versickerung auf dem eigenen Grundstück zu gewährleisten.

Um einen ausreichenden Mindestabstand von mind. 1 m zum maßgeblichen mittlerem langjährigen Grundwasserhochstand MHGW zu gewährleisten, ist das Gelände mindestens bis zu einer Kote von 324,00 m NN aufzufüllen.

Gemäß Bericht zur Baugrunderkundung ist bei Versickerungsanlagen darauf zu achten, dass ein hydraulischer Anschluss an die besser durchlässigen, feinkornarmen, quartären Kiese, die ab einer Tiefe von 1,00 bis 1,80 m unter Geländeoberkante vorgefunden wurden, gegeben ist. Empfohlen werden oberflächennahe Versickerungseinrichtungen, wie z. B. Mulden- oder Rinnensysteme zur Reinigung und

Rückhaltung, in Kombination mit kiesigen Durchstichen bzw. Bodenaustausch unter den Versickerungselementen.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Erweiterung der vorhandenen Anlagen über den Wasserzweckverband Straubing-Land. Der Hausanschluss für das östlich benachbarte Grundstück „In der Etz 1“, Flnr. 503/3 befindet sich im Anliegerweg Flnr. 503/2. Dieser liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Löschwasserversorgung: Vom Wasserzweckverband Straubing-Land wird ein zusätzlicher Oberflurhydrant am Ende der geplanten Erschließungsstraße vorgesehen. Am 23.04.2025 wurde eine Druck- und Durchflussmessung am vorhandenen Unterflur-Hydranten (Wiesengrund Fl. Nr. 506/18 Gemarkung Rain, Nähe Wiesengrund 11) durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Messung wurde bei einem Druck von 1,5 bar ein Wert von 1050/min festgestellt. Laut Kreisbrandrat ist zur Deckung des Löschwasserbedarfes eines GI/GE eine Gesamtlöschwassermenge von mind. 1600 l/min für eine Dauer von mehr als zwei Stunden bei einem Fließdruck größer 1,5 bar nachzuweisen. Im Zuge der Baugebieterschließung wird geklärt und festgelegt, wie die ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt wird.

Die Stromversorgung obliegt der Energieversorgung Rupert Heider & Co. KG, Wörth a.d. Donau. Die am südlichen Baugebietsrand vorhandene 20kV-Leitung (Erdkabel) ist in den planlichen Hinweisen nachrichtlich vermerkt. Ein Standort für einen ggf. zusätzlich erforderlichen Trafo wird ebenfalls als planlicher Hinweis übernommen.

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz ist über das Netz der Deutschen Telekom AG gegeben. Eine Breitbandversorgung ist in Vorbereitung.

Die Abfallbeseitigung obliegt dem Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land.

8. Klimaschutz

Zur Energieversorgung der Gebäude wird auf das Gebäudeenergiegesetz GEG in seiner gültigen Fassung verwiesen. Die möglichst ausschließliche Verwendung regenerativ erzeugter Energie, wie die Nutzung von passiver und aktiver Sonnenenergie, wird ausdrücklich empfohlen.

Folgende Maßnahmen, die durch Festsetzungen im Bebauungsplan bestimmt werden, dienen dem Klimaschutz bzw. der Anpassung an den Klimawandel:

Flächensparende Standortwahl

- Erschließung über die bestehende, lediglich zu verlängernde Erschließungsstraße „Wiesengrund“, dadurch geringere Bodenversiegelung

Festsetzungen zur Energieversorgung

- Ausschluss fossiler Energieträger für die Wärmeversorgung der Gebäude

Festsetzungen zur Begrenzung der Bodenversiegelung, zum Wasserrückhalt und zur Versickerung von Oberflächenwasser

- 20% der Grundstücksflächen sind als unversiegelte Grünflächen anzulegen, davon sind mind. 50% zu bepflanzen
- Nebenflächen wie Stellplätze, Feuerwehrezufahrten, Ausstellungsflächen oder Lagerflächen sind mit versickerungsfähigen Belägen auszubilden
- Flachdächer sind zu begrünen, dadurch Kühleffekt und verzögerter Oberflächenwasser-Abfluss
- Versickerung von Oberflächenwasser vor Ort

Grünordnerische Maßnahmen

- Ausweisung öffentlicher Grünflächen
- Geschlossene Fassadenflächen > 40 m² sind zu begrünen
- Pflanzgebote für Einzelbäume und Strauchgruppen bzw. -hecken auf öffentlichen und privaten Flächen